



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 2 / 1998

Hagen, den 10.06.1998

Inhalt:

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 19. Mai 1998
2. Dienstanweisung des Kanzlers der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für die Behandlung von Anträgen auf Erlass/Ermäßigung von Gebühren wegen Bedürftigkeit (gemäß § 3a Absatz 4 Hochschulgebührengesetz (HSGebbbG NW) vom 01. Juni 1998

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Deutsches und
Europäisches Parteienrecht
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen
vom 19. Mai 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV NW - S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV NW - S. 213), hat die FernUniversität -Gesamthochschule- Hagen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Instituts

Das „Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht“ (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gem. § 26 der Grundordnung der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut dient der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Rechts politischer Parteien in Deutschland und Europa. Es soll den Kontakt von Wissenschaft und Praxis vermitteln, die Entwicklung des nationalen und europäischen Parteienrechts verfolgen und analysieren sowie Problemlösungen erarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:
 1. Sammlung und Auswertung nationaler und europäischer parteienrechtlicher Quellen einschließlich der hierzu vorliegenden Literatur und der Erkenntnisse aus benachbarten Wissenschaftszweigen;
 2. Gewinnung rechtsvergleichender Erkenntnisse über die parteienrechtliche Situation in Europa;
 3. Mitwirkung an der Entwicklung des deutschen und europäischen Parteienrechts durch eigene Veröffentlichungen;
 4. Förderung des Austauschs zwischen europäischen politischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern; Förderung des Austauschs innerhalb und zwischen Wissenschaft und politischer Praxis;
 5. Wissenschaftliche Begleitung der institutionellen Entwicklung der Europäischen Union;

- (3) Das Institut strebt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen in Europa an.

§ 3

Organe und Einrichtungen des Instituts

- (1) Dem Institut gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter.
- (2) Am Institut wird ein Kuratorium und ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.

§ 4

Vorstand und geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand des Instituts gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit öffentlich-rechtlichem Lehrgebiet an.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Sie werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal pro Semester zusammentreten.
- (5) Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter. Sie oder er vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er führt die Bezeichnung einer Direktorin oder eines Direktors.
- (6) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter stellt der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates die zur angemessenen Erledigung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung.

§ 5

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese oder dieser führt das Institut unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters nach deren oder dessen Weisungen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll eine promovierte Mitarbeiterin oder ein promovierter Mitarbeiter des Instituts sein.

§ 6

Kuratorium

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich mit der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Parteien in Deutschland und Europa befassen, und Fördererinnen oder Förderer des Instituts angehören.
- (2) Dem Kuratorium sollen angehören:
 - a) die Rektorin/der Rektor der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen,
 - b) die Kanzlerin/der Kanzler der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen,
 - c) die Dekanin/der Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen,
 - d) die Dekanin/der Dekan der Düsseldorfer rechtswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität.
- (3) Die Amtszeit der durch den Fachbereichsrat zu wählenden Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des Instituts die ergänzende Wahl weiterer Kuratoriumsmitglieder vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat durch Beschluß.
- (4) Das Kuratorium soll parteirechtliche, politische und fachübergreifende Aspekte aus der Praxis in die wissenschaftliche Arbeit des Instituts einbringen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (6) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.
- (7) Ohne Mitglieder zu sein nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - c) die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates,
 - d) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Dem Beirat sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft und Soziologie sowie weiteren verwandten Fachrichtungen angehören, die sich mit der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Parteien in Deutschland und Europa befassen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beträgt drei Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des Instituts die ergänzende Wahl weiterer Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat durch Beschluß.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat soll parteirechtliche, politische und fachübergreifende Aspekte aus wissenschaftlicher Perspektive in die wissenschaftliche Arbeit des Instituts einbringen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der oder dem geschäftsführenden Leiterin oder Leiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts unterrichtet und beratend in die Projektplanung und -durchführung einbezogen. Zwischen seinen Sitzungen soll die oder der Vorsitzende den wissenschaftlichen Dialog unter den Mitgliedern des Beirates und mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter fördern.
- (6) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - c) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und - mit deren Zustimmung - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter zugeordnet sind,
 - d) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

§ 8

Benutzungsberechtigung

- (1) Zur Benutzung des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der FernUniversität berechtigt. Ferner stehen die Einrichtungen des Instituts Interessierten aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und Rechtspflege offen.
- (2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität wird ein Entgelt erhoben. Das gleiche gilt für die Nutzung der Datenbanken des Instituts. Einzelheiten regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Entgeltregelung.

§ 9

Schlußvorschriften

- (1) Die Rechte des Vorstandes und seiner Mitglieder, der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters und des Fachbereiches werden durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung nicht berührt.

- (2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht vom 4. Juni 1991 außer Kraft.
- (2) Bis zum Ende ihrer jeweils laufenden Wahlperiode tritt der nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht vom 4. Juni 1991 gebildete Vorstand und der durch diesen gewählte Direktor an die Stelle der gleichlautenden Organe nach dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 29.10.1997 und des Senats der FernUniversität - GH- in Hagen vom 06.05.1998.

Hagen, den ... 13.05.98



Der Rektor
der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen
Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

Dienstanweisung
des Kanzlers der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen
für die Behandlung von Anträgen auf Erlaß/Ermäßigung von Gebühren wegen Bedürftigkeit
(gemäß § 3a Absatz 4 Hochschulgebührengesetz (HSGebG NW))
vom: 1. Juni 1998

Nach § 3a Absatz 4 HSGebG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) i.V.m. der Rechtsverordnung vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 246) wird die FernUniversität-Gesamthochschule ermächtigt, bis zur Höhe der im Haushaltsplan der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen ausgewiesenen Gebührenerlaßsumme bedürftigen Studenten, Zweithörenden oder Gasthörerenden auf Antrag Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren nach Absätzen 1 und 3 zu gewähren.

Zur Sicherstellung eines gleichen Verwaltungshandelns erlasse ich im Rahmen dieser Ermächtigung und des mir dadurch zustehenden Ermessens folgende Dienstanweisung:

§ 1

Unter Berücksichtigung der im Haushalt der FernUniversität ausgewiesenen Gebührenerlaßsumme wird bedürftigen Studierenden semesterweise Erlaß oder Ermäßigung der nach § 3a HSGebG NW zu zahlenden Gebühren gewährt. Diese Regelung findet auch Anwendung auf die bei der FernUniversität eingeschriebenen Kooperationsstudierenden und zugelassenen Kooperationshörenden. Sie findet keine Anwendung auf Gasthörende gemäß § 3 a Absatz 3 Satz 2 HSGebG NW im 1. Semester ihrer Zulassung.

§ 2

Bedürftige Studierende erhalten auf Antrag die Gebühren nach § 3a HSGebG NW erlassen bzw. ermäßigt. Bedürftig sind Studierende der FernUniversität, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes erhalten oder
2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach dem Sozialgesetzbuch III -Arbeitsförderung- erhalten und diese Leistungen die Höhe der Regelsätze nicht übersteigen, die der Gebührenschuldner als Regelbedarf entsprechend der Regel-satzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz erhalten würde oder
3. Strafgefänge sind und über kein oder für die Begleichung der Gebührensschuld ausreichendes Eigengeld nach § 52 Strafvollzugsgesetz verfügen oder
4. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird oder
5. gemäß § 26 Bundessozialhilfegesetz keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben und keine Leistungen nach BAföG erhalten, obwohl sie die Bedarfsgrenze gemäß § 13 BAföG nicht überschreiten. Sie erhalten dann Ermäßigung, wenn ihr Einkommen und Vermögen und das Einkommen und Vermögen des Ehegatten und der Eltern die Höhe der Regelsätze nicht übersteigen, die als Regelbedarf entsprechend der Regel-satzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz festgelegt sind.

§ 3

- (1) Erlaß/Ermäßigung der Gebühren gem. § 3a HSGebG NW wegen Bedürftigkeit wird semesterweise nur für die ersten drei Semester des Studiums an der FernUniversität gewährt. Die weitere Gewährung für das vierte und weitere Semester wird zusätzlich je Semester von einem Nachweis über erbrachte Leistungen abhängig gemacht.
- (2) Der Antrag auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren gem. § 3a HSGebG NW ist schriftlich mit dem Antrag auf Zulassung, Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester zu stellen, für das Ge-

bührenerlaß-/ermäßigung beantragt wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen gemäß § 2 für die Bedürftigkeitsprüfung; bei einer Antragstellung für das vierte und weitere Semester ist zusätzlich je Semester ein unterschiedlicher Nachweis über erbrachten Leistungen beizufügen. Welche Nachweise im einzelnen erforderlich sind, ist den jeweiligen Bewerbungs- oder Rückmeldeunterlagen zu entnehmen.

- (3) Der Antrag auf Reduzierung der Gebühren wegen Bedürftigkeit ist abzulehnen, wenn das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wird.

§ 4

- (1) Es werden Gebühren gem. § 3a HSGebG NW für ein Semester in folgendem Umfang erlassen bzw. ermäßigt:

1. Vollzeitstudierende Gebühren bis zu 25 KE gemäß § 3a Absätze 1-3
2. Teilzeitstudierende sowie Kooperationsstudierende Gebühren bis zu 13 KE gemäß § 3a Absätze 1-3
3. Studiengangszweithörende Gebühren bis zu 10 KE gemäß § 3a Absätze 1 und 2
4. Gast- und Kurszweithörende sowie Kooperationshörende die Hälfte der Gebühr gemäß § 3a Absatz 1 HSGebG NW

- (2) Die Anzahl der während gesamten Studiendauer bei der FernUniversität erlassenen bzw. ermäßigten Gebühren wegen Bedürftigkeit ist auf 210 KE begrenzt, wobei die Gebühr nach § 3a Absatz 1 HSGebG NW mit 10 KE angerechnet wird.

§ 5

Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren gemäß § 3a HSGebG NW, die ab Wintersemester 1998/99 gestellt werden. Die Dienstanweisung für die Ermäßigung und Erlaß von Hochschulgebühren der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen vom 16.02.1990 (Amtl. Mitteilungen der FernUniversität Nr. 1/1990), zuletzt geändert am 06.03.95 (Amtl. Mitteilungen der FernUniversität 2/1995) findet letztmalig Anwendung für Anträge, die zum Sommersemester 1998 gestellt worden sind.
- (2) Das Wintersemester 1998/99 gilt als 1. Semester für die Semesterberechnung gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und für die Gesamtberechnung gemäß § 4 Absatz 2.
- (3) Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung ab Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Hagen, 2. April 1998

Der Kanzler

der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen



Bartz